



Elterninformation: Umgang mit Erkrankungen

1. Kranke Kinder gehören nicht in den Kindergarten

Wir erinnern Sie höflich, aber zugleich auch mit Nachdruck daran, dass ernsthaft erkrankte Kinder nicht im Kindergarten betreut werden können:

Kinder mit starkem Husten, mit triefender Nase, mit anhaltenden Kopfschmerzen oder körperlicher Mattheit, mit erhöhter Temperatur, mit Durchfall, Erbrechen, usw..

Die Erzieher/innen sind verpflichtet, sichtlich kranke Kinder abzuweisen, bzw abholen zu lassen.

Der Kindergarten eignet sich nicht als Betreuungseinrichtung während der Genesung. Wir haben nicht die personellen Möglichkeiten, kranken oder geschwächten Kindern gerecht zu werden und *dürfen* sie (rechtlich betrachtet) auch gar nicht betreuen!

Ich schreibe dies so deutlich, weil Erzieher/innen immer wieder von Eltern angesprochen, als handle es sich hier um eine Gefälligkeit, die erbeten werden könne. Dies ist *nicht* der Fall.

Es geht dabei vorrangig um das Wohl Ihres Kindes. Auch nach überstandener Erkrankung kann es oft noch nicht den langen Kindertag bewältigen. Selbst wenn es nicht mehr ansteckend ist, macht es für ein noch nicht voll auskuriertes Kind einen großen Unterschied, ob es zuhause ist oder sich in einer anstrengenden Umgebung mit vielen anderen Kindern befindet.

Bitte schenken Sie Ihrem Kind ausreichend Zeit und Geborgenheit, um sich ganz auszukurieren. Rückfälle oder verschleppte Krankheiten sind für alle Beteiligten ungut.

Uns ist bewusst, wie schwierig es manchmal ist, eine gute Betreuungs-Alternative zu finden. Deshalb bitten wir Sie, schon im Vorfeld ein Unterstützungs-Netzwerk aufzubauen (Verwandtschaft, Nachbarn, andere Eltern), das dann im Krankheitsfall helfen kann.

Wir erinnern Sie in diesem Zusammenhang auch an die arbeitsrechtliche Regelung: Ihr Kinderarzt kann für Sie als Mutter oder Vater ein Attest ausstellen, das Sie Ihrem Arbeitgeber vorlegen können. Für bis zu 10 Tage pro Jahr haben Sie einen Anspruch auf Sonderurlaub. Im Gegensatz zu einer eigenen Erkrankung, wo Sie in der Regel erst am dritten Tag den „gelben Schein“ vorlegen müssen, sollte bei einem Fernbleiben aufgrund einer Betreuungssituation allerdings möglichst schon ab dem ersten Tag ein Attest vorliegen.

2. Wenn Kinder erst in der Einrichtung krank werden

Sobald die oben bereits erwähnten Krankheitssymptome im Kindergarten auftreten, sind die Erzieher/innen angehalten, die von Ihnen hinterlegte Notfall-Rufnummer zu kontaktieren, damit Ihr Kind baldmöglichst abgeholt werden kann¹.

Wenn keine Abholung möglich ist, bzw wir niemanden erreichen, müssen wir uns ggf. um eine Zusatzbetreuung für Ihr Kind kümmern - sofern dies personell gelingt.

Wir behalten uns vor, Ihnen diesen zusätzlichen personellen Aufwand in Rechnung zu stellen (ca. 15-20 € pro Std).

¹ Wie Ihnen auch in anderer Hinsicht bekannt ist (zB im Blick auf etwaige Unfälle), sind Sie verpflichtet, eine telefonische Rufbereitschaft einzurichten, damit wir mit Ihnen (oder einer von Ihnen beauftragten Person) Kontakt aufnehmen können.

3. Ansteckende Erkrankungen

Das Infektionsschutzgesetz enthält im Blick auf **Durchfall und Erbrechen** eine sehr strenge, altersabhängige Regelung für Kinder unter 7 Jahren. Da unsere Kinder die Handhygiene noch nicht so gut beherrschen, können die Erreger sehr leicht von Kind zu Kind übertragen werden. Deshalb dürfen Sie bei einer Magen-Darm-Erkrankung erst wieder zu uns bringen, wenn sie **mindestens zwei Nächte und den dazwischenliegenden Tag** lang fieberfrei waren, mit normalem Stuhlgang und ohne Erbrechen.

Noch strengere Regelungen gibt es bei schweren Infektionserkrankungen wie Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Virushepatitis oder Windpocken. Solche Fälle sind nicht nur meldepflichtig, sondern führen auch zu einem sofortigen Besuchsverbot der Einrichtung – **auch wenn das Kind selbst nicht erkrankt ist, sondern nur ein Mitglied von dessen Wohngemeinschaft** (Geschwisterkind oder Elternteil).

Die Kinder dürfen erst wieder in den Kindergarten gehen, wenn **nach ärztlichem Urteil** eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Dies trifft normalerweise erst 48 Stunden nach Ende der Erkrankung zu, sprich: nachdem die Krankheitssymptome bereits seit zwei Tagen vorüber sind.

Am besten bringen Sie nach einer überstandenen Erkrankung eine vom Kinderarzt unterzeichnete Unbedenklichkeitsbescheinigung mit; in Ausnahmefällen genügt auch eine mit Ihrer Unterschrift versehene Erklärung, dass das Kind *nach aktuellem ärztlichen Urteil* (und nicht nur nach Ihrer persönlichen Einschätzung) nicht mehr ansteckend ist. Im Kindergarten gibt es dazu ein Formular².

Diese strenge Vorgabe des Infektionsschutzgesetzes führt leider manchmal zu einem Betreuungsproblem: Denn die arbeitsrechtlichen Vorgaben sehen ein Fernbleiben des betreuenden Elternteils nur für die Dauer der akuten Erkrankung des Kindes vor. Der Kindergarten kann dieses Dilemma jedoch leider nicht abfedern.

4. Sonderfall: Läuse

Auch bei einem Lausbefall gilt eine Meldepflicht und ein Besuchsverbot der Einrichtung. Die Kinder dürfen erst wieder in die Einrichtung kommen, wenn die Eltern per Arztbrief oder zumindest per Unterschrift bescheinigen, dass nach ärztlichem Urteil keine Weiterverbreitung der Verlausung mehr zu befürchten ist.

5. Die Meldepflicht

Wie schon mehrmals erwähnt, verpflichtet uns das Infektionsschutzgesetz, ansteckende Erkrankungen und Kopflausbefall zu melden.

Dies geschieht anonym, ohne Nennung des Erkrankten.

Die Erzieher/innen schreiben beim Auftreten einer meldepflichtigen Erkrankung eine Mitteilung ans Gesundheitsamt und informieren Sie als Eltern per Aushang im Eingangsbereich des Kindergartens.

Gomaringen, Februar 2020
Peter Rostan, Dienststellenleiter

² Damit haftet bei Infektionen der Unterzeichner und nicht die Einrichtung.